



EU-Ausnahmen für Kundenanlagen – praxistaugliche Lösung in Sicht?

Das Thema Kundenanlagen ist ein Dauerbrenner von hoher praktischer Bedeutung. Kundenanlagen sind weit verbreitet. Man findet sie in Wohnquartieren, Rechenzentren, Universitätsgeländen, Industrieparks und vor allem auf Betriebsgeländen von Industrie und Gewerbe. Ihnen droht eine aufwändige, bestenfalls lästige Regulierung. Dieser Beitrag nimmt primär die Perspektive des Betreibers industrieller Kundenanlagen ein.

Nachdem der EuGH am 28.11.2024 (C-293/23, CuR 2025, 7) die deutsche Regelung der Kundenanlagen für unionsrechtswidrig erklärt hatte, entschied der BGH durch Beschluss vom 13.5.2025 (EnVR 83/20, CuR 2025, 50) folgerichtig, dass die streitgegenständlichen Leitungssysteme der Antragstellerin keine Kundenanlagen, sondern Verteilernetze seien. Dies führte zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Industrieunternehmen fragten sich, ob ihr Betriebsnetz automatisch zum Verteilernetz geworden war – mit allen damit verbundenen Folgen. Vielerorts bereiteten industrielle Betreiber Maßnahmen vor, um die Regulierung zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen. Dazu gehörten Anträge auf Einstufung als „geschlossene Verteilernetze“ im Sinne des § 110 EnWG. Darüber hinaus prüften sie, ob die Anschlüsse externer Energieverbraucher technisch abgetrennt und diese Verbraucher über eigene Anschlüsse an das öffentliche Netz versorgt werden könnten. Eine solche Umstellung kann Investitionen in Millionenhöhe erfordern und lässt sich oft nur mittelfristig umsetzen.

Die Rechtsunsicherheit wollte der deutsche Gesetzgeber mit der am 13.11.2025 beschlossenen EnWG-Novelle 2026 durch eine Übergangsregelung beseitigen, die bis zum 31.12.2028 gilt. Danach genießen Kundenanlagen Bestandsschutz, die bis zum 23.12.2025 an das öffentliche Netz angeschlossen worden sind. Betreiber von Betriebsnetzen, in denen entgeltlich Energie an Dritte weitergeleitet wird, konnten aufatmen. Drei Jahre Zeit gewonnen; das Thema rutschte auf der Prioritätenliste wieder nach hinten.

Jetzt ist es wieder aktuell. Seit den Vorschlägen des Europäischen Parlaments und des Rates aus diesem Sommer wird nun diskutiert, ob eine Änderung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (RL (EU) 2019/944) eine neue Ausnahmeregelung für Kundenanlagen schaffen könnte (vgl. *Gehbald*, CuR 2026, 48). Eine solche Richtlinienbestimmung müssten die Mitgliedstaaten umsetzen. Dabei wäre sogar ein gewisser Gestaltungsspielraum möglich, getreu der Regel, dass das nationale Recht unionsrechtskonform auszulegen ist.

Es ist allerdings Skepsis angebracht, ob die derzeit diskutierten Vorschläge das Kundenanlagenproblem für größere industrielle Betreiber angemessen lösen würden. Diskutiert wird ein neuer Art. 38 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/944. Danach soll die Ausnahme entweder an feste Schwellenwerte (weniger als 10% Abgabe an Dritte, weniger als 20 Kunden) oder an einen untergeordneten Anteil bzw. begrenzten Umfang der Versorgung Dritter anknüpfen („subordinate percentage“, „limited amount“). Die vom Parlament vorgeschlagenen unbestimmten Grenzen dürften in einer ähnlichen Dimension liegen wie die vom Rat vorgeschlagenen festen Werte. Nach dem Parlamentsvorschlag soll sogar der Status des Verteilernetzbetreibers entfallen, was vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils rechtlich zweifelhaft erscheint.

Wie auch immer die Abgrenzungskriterien ausfallen: Für die wenigsten Betreiber großer industrieller Kundenanlagen dürfte eine einfache Lösung in Sicht sein. Auch wenn sich die Rechtsprechung nicht explizit auf betriebliche Kundenanlagen bezieht, können diese von ihren regulatorischen Folgen betroffen sein. Der Status als Betreiber eines „geschlossenen Verteilernetzes“ kann ein Ausweg sein. Regulierungsfrei ist dieser Weg allerdings nicht. Die transparente Darstellung der Netznutzungskosten und die Entflechtung verursachen Aufwand und Kosten. Das behördliche Antragsverfahren verursacht zusätzlichen Bürokratieaufwand. Keine schöne Entwicklung, zumal sich die gewachsenen technischen Strukturen niemand ausgesucht hat.

Vielleicht könnte man mit dieser Stoßrichtung nach weiteren Ausnahmen suchen? Ob dies mit der Vorgabe vereinbar wäre, dass jedenfalls keine zusätzlichen nationalen Kriterien zulässig sind, um bestimmte Netze oder Betreiber von den Verteilernetzpflichten auszunehmen, bleibt allerdings fraglich. Der BGH führt im genannten Beschluss (Rdnr. 22) aus: „Liegt ein Verteilernetz in diesem Sinn vor, können Verteilernetzbetreiber von der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten nur befreit werden, wenn und soweit die Elektrizitätsrichtlinie und das zu ihrer Umsetzung ergangene nationale Recht – gegebenenfalls auch im Weg der richtlinienkonformen Auslegung – eine Ausnahme zulassen.“ Es bleibt also der „Strohalm“ der richtlinienkonformen Auslegung (über die die Autorin vor längerer Zeit ihre Dissertation geschrieben hat). Sicher ist: Ausnahmen wird es nur unter den Vorgaben des Unionsrechts geben. Je mehr Spielraum diese lassen, desto besser für die bestehenden Kundenanlagen.

Rechtsanwältin Dr. Sabine Schulte-Beckhausen
MAYGREEN Tax & Legal PartG mbB, Düsseldorf